

Aktenzeichen: 3 AZR 89/79

LAG Schleswig-Holstein

Urteil des BAG vom 29. Dezember 1987

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: GmbHG § 11 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 35 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 89/79

5 Sa 309/78 Schleswig-Holstein

Verkündet am
29. Dezember 1981

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Zieglwalner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 24. November 1978 - 5 Sa 309/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Gesangskünstlerin. Sie hat mit dem Beklagten am 11. Dezember 1976 einen Vorvertrag geschlossen. Dieser lautet wie folgt:

"Betr.: Vorvertrag für Gastspiele Saison 1977

1.)

Die Firma T

N, beabsichtigt in den Monaten Juni, Juli, August Tourneen in verschiedenen Orten Deutschlands durchzuführen. Es ist weiterhin beabsichtigt, Frau B L für diese Tournee als Künstlerin zu engagieren.

2.)

Frau L übernimmt hiermit die Verpflichtung, keine anderweitigen Engagements in den Monaten ohne die vorherige Zustimmung der Firma T einzugehen.

An diese Verpflichtung ist Frau L bis längstens 31. Januar 1977 gebunden.

N, den 11. Dez. 1976

gez. J. K

T

"

Am 2. Januar 1977 unterschrieben die Klägerin und der Beklagte einen Mitarbeitervertrag. Der Vertrag beginnt mit dem Satz: "Zwischen T GmbH und Frau B L ... wird ... folgender Mitarbeiter-Vertrag abgeschlossen:". Ebenso wird in Ziff. 1 und 7 des Vertrags jeweils von "T GmbH" gesprochen. Auf allen anderen Seiten des Vertrages und bei der Unterschrift des Beklagten ist ebenso wie in dem Vorvertrag vom 11. Dezember 1976 lediglich von der "T" die Rede. In einer Zusatzvereinbarung vom 7. Januar 1977 ist ebenfalls nur die "T" genannt.

Nach dem Vertrag vom 2. Januar 1977 waren der Klägerin am 9. und 10. April 1977 sowie in der Zeit vom 19. Juni bis 31. August 1977 insgesamt 38 Auftritte während einer Tournee in Norddeutschland zugesagt worden. Die Klägerin sollte neben Spesen in Höhe von 50,-- DM täglich für jede Vorstellung 195,-- DM erhalten. Nach Abschluß dieses Vertrages wurden

- 3 -

weitere 15 Termine zu den gleichen Bedingungen wie in dem schriftlichen Vertrag mündlich vereinbart. Am 16. März 1977 hat sich die Klägerin gegenüber Herrn K mit einer Kürzung ihrer Gage auf 150,-- DM je Vorstellung einverstanden erklärt.

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Engagementsvertrages vom 2. Januar 1977 bestand keine T

GmbH. Erst am 31. Januar 1977 schloß der Beklagte mit einer Frau C Kn einen notariellen GmbH-Vertrag. Ob schon vorher Vertragsverhandlungen zwischen den Gesellschaftern aufgenommen worden waren, ist nicht geklärt. Die GmbH wurde am 28. März 1977 in das Handelsregister eingetragen. Wer Geschäftsführer dieser GmbH ist, wurde von dem Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Die Klägerin wurde von diesen gesellschaftsrechtlichen Vorgängen nicht in Kenntnis gesetzt. Sie erfuhr hiervon erst im April 1977.

Die am 7. und 9. April 1977 zunächst geplanten Vorstellungen sind ausgefallen. Der Beklagte hat der Klägerin für diese beiden Tage eine Ausfallgage von je 50,-- DM gezahlt. Die am 10., 11. und 12. April 1977 vorgesehenen Vorstellungen fanden statt. Hierfür erhielt die Klägerin je 150,-- DM von dem Beklagten. Alle weiteren Vorführungen fanden nicht statt. Vielmehr teilte der Beklagte unter dem Briefkopf "T

GmbH" am 21. April 1977 der Klägerin mit, daß er die gesamte Sommertournee wegen der schlechten Kritiken storniere. Im einzelnen lautet dieses Schreiben wie folgt:

"Sehr geehrte Frau L ,

wie Sie wohl selbst aus den Kritiken wissen, ist die Show so schlecht beurteilt worden, daß schon aus diesem Grunde eine weitere Tourneedurchführung ein künstlerischer Hemmschuh für Ihre weitere Laufbahn sein dürfte. - Wir halten uns für verpflichtet, Ihnen dies rechtzeitig mitzuteilen, um Ihnen die Möglichkeit eines anderen Engagements zu geben. Aus diesem Grunde stornieren wir hiermit die gesamte Sommertournee. Wir bedauern diese Entwicklung, sehen aber keine andere Möglichkeit, sie und uns vor weiteren Schaden zu bewahren. - Die Gesellschaft ist im Handelsregister in N unter der Nr. 1337 eingetragen.



- 4 -

In allen daraus ergebenden Rechtsfällen bitten
wir Sie sich an unsere Anwälte Dres. S
z. Hd. von Herrn K , H ,
H zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

T

GmbH

gez. K "

Die Klägerin hat die Gage für insgesamt 51 Vorstellungen
à 150,-- DM abzüglich bereits erhaltener 550,-- DM geltend ge-
macht. Sie hat behauptet, sie habe im Sommer 1977 keine ander-
weitigen Engagements gefunden, weil diese langfristig im
voraus geplant würden. Lediglich bei einer Veranstaltung
im Juli 1977 habe sie 300,-- DM verdient, die sie sich nach
ihrem Vortrag in der Berufungsinstanz anrechnen läßt. Weiteren
Verdienst habe sie nicht gehabt.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie
7.100,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechts-
hängigkeit (4. Januar 1978) zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die Ansicht vertreten, nicht er sei Schuldner
der Klägerin, sondern die GmbH. Eine Haftung nach § 11 Abs. 2
GmbHG entfalle schon deshalb, weil die Klägerin der Herab-
setzung des Honorars zugestimmt habe, was einem Vertrag mit
der Gründungsgesellschaft gleichkomme. Darüber hinaus habe
die Klägerin während der Vertragszeit weiteren anderweitigen
Verdienst gehabt.

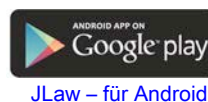
Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme der Klage
in Höhe von 7.100,-- DM (150,-- x 51 ./ 550,-- DM) entspro-
chen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklag-
ten hinsichtlich des in der Berufungsinstanz allein noch
streitigen Betrages von 6.800,-- DM zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageab-
weisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision
zurückzuweisen.

- 5



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Der Sachverhalt bedarf der weiteren Aufklärung.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend erkannt, daß der Beklagte zunächst nach § 11 Abs. 2 GmbHG der Klägerin persönlich haftete. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch übersehen, daß diese Haftung grundsätzlich mit der Eintragung der GmbH in das Handelsregister erlischt.

a) Wie der Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen (BGHZ 69, 95 [102 ff.]; 70, 132 [138 ff.]; 76, 320 [323]; 80, 182 ff.) dargelegt hat, dient § 11 Abs. 2 GmbHG allein dem Zweck, dem Gläubiger als "Notlösung" einen Schuldner zu bieten, wenn die GmbH nicht in das Handelsregister eingetragen wird oder das in ihrem Namen eingegangene Geschäft nicht gegen sich gelten läßt. Dieser Zweck entfalle aber, wenn der Gläubiger mit der Eintragung der GmbH den Schuldner erhalte, mit dem er von Anfang an das Geschäft abschließen wollte. § 11 Abs. 2 GmbHG gebe dem Gläubiger einen Ausgleich nur dafür, daß die Kapitalgrundlage der ihm zunächst haftenden Vorgesellschaft noch nicht in gleichem Maße wie bei der eingetragenen GmbH gerichtlich kontrolliert, bekanntgemacht und durch zwingende Schutzvorschriften abgesichert ist. Den berechtigten Erwartungen eines Gläubigers wegen seiner Ansprüche auf ein geprüftes, veröffentlichtes und auch gesetzlich gewährleistetetes Stammkapital zugreifen zu können, sei jedoch genügt, wenn die GmbH nach Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen eingetragen worden sei, alle Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft auf sie übergegangen seien und überdies die Gesellschafter für Lücken im Stammkapital aufkommen müßten, die bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister infolge von Vorbelastungen bestehen. Dem schließt sich der erkennende Senat an.

Die gleichen Folgen ergeben sich, wenn der Handelnde nicht erst für die Vorgesellschaft, also nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages gehandelt hat, sondern bereits während des Vorgründungsstadiums, also noch vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages für die Gesellschaft tätig geworden ist.



b) Voraussetzung für das Erlöschen der persönlichen Haftung ist allerdings, daß der Beklagte mit Ermächtigung aller Gesellschafter zu Lasten der Vor- bzw. Vorgründungsgesellschaft den Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen hat. Nur in diesem Fall gehen nämlich die Verbindlichkeiten ohne besondere Eintritts- oder Genehmigungserklärung mit der Eintragung in das Handelsregister auf die GmbH über (BGHZ 80, 129; 80, 182 ff.).

Das Landesarbeitsgericht hat hierzu, von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig, noch keine Feststellungen getroffen. Dies wird es nachzuholen haben. Dem Beklagten muß Gelegenheit gegeben werden, seine rechtlichen Beziehungen zu den anderen Gründungsgesellschaftern darzustellen, insbesondere vorzutragen, inwieweit er für Frau Kn handeln durfte.

2. Sollte eine Handlungshaftung des Beklagten ausscheiden, müßte dem Vortrag der Klägerin zur Durchgriffshaftung nachgegangen werden. Es wäre zu klären, ob die GmbH, worauf sich die Klägerin beruft, von Anfang an von dem Beklagten beherrscht und auf eine spätere Ein-Mann-Gesellschaft hin angelegt worden ist, so daß ein Haftungsdurchgriff auf den Beklagten in Betracht zu ziehen wäre (vgl. BGH WM 1980, 956 [zu 3 b]; BGH NJW 1979, 1823 [1828] [zu III]). Voraussetzung dafür wäre allerdings, daß der Beklagte die GmbH nicht nur beherrschte; darüber hinaus müßte bei der Klägerin der Eindruck erweckt worden sein, der Beklagte hafte für die Verbindlichkeiten der GmbH auch persönlich (BGHZ 22, 226 [234]).

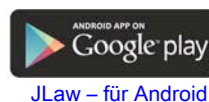
3. Schließlich kommt eine Haftung des Beklagten nach den Grundsätzen des Rechtsscheins in Betracht. Im Einzelfall kann die Zeichnung eines Vertrages durch den Geschäftsführer einer GmbH ohne den nach §§ 4 Abs. 2, 35 Abs. 3 GmbHG erforderlichen GmbH-Zusatz die Rechtsscheinhaftung des Geschäftsführers begründen. Allerdings läßt sich eine persönliche Haftung des Zeichnenden allein aus einem unzulässigen oder widersprüchlichen Firmengebrauch nicht ableiten. Hinzu kommen muß vielmehr nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen das Vertrauen auf den Bestand einer bestimmten Rechtslage (vgl. hierzu im einzelnen Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, München 1971, S. 495 ff.). Soll der unzulässige Firmengebrauch



zur Rechtsscheinhaftung des Beklagten führen, muß die Firma in einer Weise gebraucht worden sein, die den Anschein erweckt, er sei Einzelkaufmann bzw. persönlich haftender Gesellschafter. Das kann im Falle einer Zeichnung ohne Hinweis auf die Beschränkung der Haftung gegeben sein, jedoch sind die Umstände des Einzelfalles entscheidend.

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, daß die Klägerin mit dem Beklagten persönlich bereits einen Vorvertrag geschlossen hatte, der die Klägerin für eine gewisse Zeit an den Beklagten binden sollte und den Abschluß eines Mitarbeitervertrages mit dem Beklagten in Aussicht stellte. In diesem Vorvertrag findet sich kein Hinweis darauf, daß der Beklagte beabsichtige, seine Haftung in Zukunft zu beschränken, sein Geschäft in eine GmbH umzuwandeln oder ähnliches. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ausdrücklich festgestellt, daß der Beklagte die Klägerin in keiner Weise über die gesellschaftsrechtlichen Vorgänge aufgeklärt hat.

Der einzige Hinweis auf eine Änderung im Bereich des Beklagten ist danach der Einleitungssatz und die dreimalige Verwendung der Abkürzung "GmbH" im Mitarbeitervertrag. Dies allein kann aber nicht ohne weiteres zu einer Beseitigung des durch den Vorvertrag begründeten Rechtsscheins führen, weil die Abkürzungen im Zusammenhang mit der gleichen Firma wie zuvor, nämlich "T", gebraucht wurden. Die Klägerin sah sich zwei Tatbeständen gegenüber, die beide vom Beklagten veranlaßt worden waren, aus denen sich aber entgegengesetzte Schlüsse auf die Haftungslage ziehen ließen. Bei einer so widersprüchlichen Lage läßt sich normalerweise ein Vertrauenstatbestand nicht begründen. Auf der anderen Seite kann aber die Glaubwürdigkeit eines Vertrauenstatbestandes so intensiv sein, daß eine Nachprüfung, obwohl auch Indizien für das Gegenteil vorhanden sind, dennoch unzumutbar erscheint (vgl. Gotthardt in JZ 1971, 312). Liegt ein durch eine unmittelbare Erklärung des Geschäftsherrn veranlaßter, sehr intensiver Rechtsschein vor, so sind geringere Anforderungen an die Sorgfalt eines gutgläubigen Dritten zu stellen.



- 8 -

Auch diesem Gesichtspunkt ist das Landesarbeitsgericht bisher nicht nachgegangen. Es hat insbesondere keine Feststellungen dazu getroffen, welche Erklärungen bei Abschluß des Vorvertrages und des Engagement-Vertrages abgegeben worden sind. Der Senat konnte daher nicht abschließend entscheiden.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schneider

Hoechst

Zieglwalner

